

WÄRMECONTRACTING

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN CLASSIC

Stand: 01.01.2010

1 Geltungsbereich

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ gelten für Wärmecontracting-Verträge, die bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, und für Wärmeversorgungsverträge in den Versorgungsgebieten Nürnberg-Herpersdorf und Nürnberg-Reichelsdorf.

2 Wärmepreis CLASSIC (Entgelt)

- 2.1 Der Wärmepreis setzt sich aus einem Arbeitspreis, einem jährlichen Grundpreis sowie dem Verrechnungspreis zusammen.
- 2.2 Der jeweils geltende Wärmepreis ergibt sich aus dem veröffentlichten Preisblatt „Preise N-ERGIE Wärmecontracting CLASSIC“.

3 Preisänderungsklauseln

- 3.1 Die Grund- und Arbeitspreise unterliegen folgenden Preisänderungsklauseln:

3.1.1 Grundpreis $GP = GP_0 \left(0,30 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,30 \frac{L}{L_0} \right)$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP = Der jeweils gültige Grundpreis in € je kW Anschlusswert und Jahr.

GP₀ = Der Ausgangswert für den Grundpreis beträgt 23,50 € je kW Anschlusswert und Jahr zum Stand 01.01.2010.

I = Der jeweils gültige Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Preise, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

I₀ = Investitionsgüterindex – Ausgangswert von 102,2 zum Stand 01.09.2009.

L = Der jeweils gültige Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

L₀ = Lohnbasis. Diese entspricht dem am 01.09.2009 geltenden Lohn in Höhe von 1.991,59 €.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Der Ausgangswert des GP₀ entspricht im Kalenderjahr 2010 auch dem zu verrechnenden Grundpreis GP.

Erstmalig zum 01.01.2011 und für alle weiteren Jahre wird der Grundpreis gemäß oben stehender Preisänderungsklausel mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres angepasst.

Dabei wird für die Bildung des Grundpreises zum 01. Januar jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 12 Monatswerte (Lohn und Investitionsgüterindex) aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September zugrunde gelegt.

3.1.2 Arbeitspreis $AP = AP_0 \left(0,50 \frac{EGI}{EG_{I_0}} + 0,50 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh

AP₀ = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 48,95 € je MWh (entspricht 4,90 ct/kWh) zum Stand 01.01.2010.

EGI = Der jeweils gültige Erdgasindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Index für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte.

EG_{I₀} = Erdgasindex – Ausgangswert von 123,30 zum Stand 01.09.2009.

HEL = Der jeweilige Preis für leichtes Heizöl in €/hl gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Preis „Rheinschiene“ frei Verbraucher bei Lieferung in Tankkraftwagen, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).

HEL₀ = Als Basispreis für leichtes Heizöl gilt ein Preis von 44,06 €/hl zum Stand 01.09.2009.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Die Ausgangswerte des AP₀ entsprechen im Kalenderjahr 2010 auch dem zu verrechnenden Arbeitspreis AP.

Erstmalig zum 01.01.2011 und für alle weiteren Jahre wird der Arbeitspreis gemäß oben stehender Preisänderungsklausel mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres angepasst.

Dabei wird für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar jeweils das arithmetische Mittel der veröffentlichten 12 Monatswerte (Erdgasindex und Heizölpreis) aus dem direkt vorangegangenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September zugrunde gelegt.

3.1.3 Verrechnungspreise

Änderungen der Verrechnungspreise für Messung und Abrechnung werden öffentlich bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der N-ERGIE.

3.2 Allgemeine Bestimmungen zu den Preisänderungsklauseln

3.2.1 Der Wärmepreis in seiner Benennung wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

Die einzelnen Summanden der Preisänderungsklauseln werden auf 6 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf 5 Stellen auf- oder abgerundet. Für die Auf- bzw. Abrundung gilt die Regelung gemäß vorstehendem Absatz.

3.2.2 Sollten der Erdgasindex, der Investitionsgüterindex sowie der Heizölpreis, welche den Preisänderungsklauseln hinterlegt sind, nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesem Preis bzw. die diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise bzw. Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Wärmepreises an die Preisindizes möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

3.2.3 Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn eines der jetzigen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

3.3 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

- 3.3.1 Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Kosten des Bezugs oder der Abgabe von Wärme unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wird die N-ERGIE den Wärmepreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anpassen.
- 3.3.2 Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 3.3.1 bereits über die Preisänderungsklauseln auf den Wärmepreis wirkt, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 3.3.1 keine weitere Preisänderung ein.
- 3.3.3 Unabhängig von einer Änderungsmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV ist die N-ERGIE berechtigt, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen, wenn sich der Wert einer der Klauselfaktoren um mehr als 25% gegenüber dem Basiswert geändert hat.

4 Preisliche Bemessungsgrundlagen

4.1 Grundpreis

- 4.1.1 Maßgeblich für die Grundpreisberechnung (verbrauchsunabhängiges Entgelt) für Wärme (Raumheizung, Trinkwassererwärmung und sonstige Zwecke) ist der in § 2 des „Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und den Anschluss einer Wärmeerzeugungsanlage“ festgelegte Anschlusswert.
- 4.1.2 Werden bei einer Prüfung Änderungen an der Anlage festgestellt, ohne dass der N-ERGIE Anzeige gemacht worden ist, so kann für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der Berechnungsgrundlage eine Nachberechnung vorgenommen werden.

4.2 Arbeitspreis

Maßgebend für die Höhe des jährlichen Arbeitspreises (verbrauchsabhängiges Entgelt) für Wärme (Raumheizung, Trinkwassererwärmung und sonstige Zwecke) ist das Ergebnis der Messeinrichtungen.

4.3 Verrechnungspreise

Der jährliche Verrechnungspreis richtet sich nach der Anzahl und Art der installierten Messeinrichtungen.

5 Verrechnung des Wärmepreises (Entgelt)

- 5.1 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der in der Regel 365 Tage umfasst, wird das Entgelt (Grundpreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreis) abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum wird jeweils gesondert mitgeteilt. Die N-ERGIE behält sich eine Änderung des Abrechnungszeitraumes vor.
- 5.2 Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe eines Abrechnungszeitraumes werden zeitanteilig berücksichtigt.
- 5.3 Bei einem von einem Abrechnungsjahr abweichenden Zeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig erhoben. Ab der Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage ist der Grund- und Verrechnungspreis zu zahlen.
- 5.4 Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung des Grund- und Verrechnungspreises.

6 Abrechnung des Wärmepreises in Gebäuden mit mehreren Kunden

- 6.1 Erfolgt die Verteilung der Wärmekosten eines Gebäudes durch die N-ERGIE auf die einzelnen Kunden, so gelten zusätzlich die Bestimmungen der HeizkostenV.
- 6.2 Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand einer Zwischenablesung (z.B. Umzug) werden Verrechnungspreise gemäß Preisblatt verrechnet. Erfolgt die Zwischenablesung im Zusammenhang mit einem Auszug, sind die Kosten vom ausziehenden Kunden zu bezahlen.
- 6.3 Sofern die Messung der Wärmemenge für die zentrale Warmwasserversorgung nicht über eine eigene Messeinrichtung erfolgt, wird die Wärmemenge (Q) entsprechend § 9 Absatz 3 HeizkostenV errechnet, wobei die mittlere Temperatur des Warmwassers (tw) mit 60°C festgelegt wird, es sei denn es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden.
- 6.4 Die Verteilung der Kosten für die Wärmelieferung aus dem Wärmepreis auf die einzelnen Kunden erfolgt gemäß §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 9 HeizkostenV.

7 Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

Kunden, deren Wärmeverbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, bezahlen auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen an die N-ERGIE.

8 Zutrittsrecht

8.1 Der Eigentümer, der Kunde oder der Nutzungsberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und den Unterhalt der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.

8.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Eigentümer, der Kunde oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, der N-ERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde der N-ERGIE die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 5,00 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 35,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr 3,00 € (umsatzsteuerfrei)

10 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wärmeversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung 35,00 € (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung 35,00 € (netto) bzw. 41,65 € (brutto)

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis

freitags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie

samstags, sonntags und an Feiertagen 49,00 € (netto) bzw. 58,31 € (brutto)

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19% Stand 01.01.2007).

Bei physischer Trennung der Wärmeversorgungsanlage sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wärmeversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wärmeversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

11 Beendigung der Versorgung

Werden über eine Wärmeerzeugungsanlage ein oder mehrere Kunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des „Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und den Anschluss einer Wärmeerzeugungsanlage“ mit dem Grundstückseigentümer gleichzeitig auch die Beendigung der Wärmelieferungsverhältnisse mit den Kunden. Entsprechendes gilt, wenn die N-ERGIE vom Eigentümer nicht mehr mit der Wärmelieferung an die Nutzungsberechtigten beauftragt ist.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Die N-ERGIE ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bestimmungen CLASSIC“ gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu ändern. Die Änderungen werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

12.2 Sämtliche für die Wärmelieferung und -abrechnung benötigten Daten werden von der N-ERGIE gespeichert. Den mit der Ablesung der Messeinrichtungen und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet.

13 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen – Wärmecontracting CLASSIC“ zum 1. Januar 2010 wird deren bisherige Fassung ersetzt.